

Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht

Ablauf der Hauptverhandlung

Wie läuft die Gerichtsverhandlung ab?

Ablauf der Hauptverhandlung

- Sitzungssaal aufsuchen / Aufruf abwarten
- Belehrung
- Aufforderung Saal zu verlassen
- Zuschauer / Presse dürfen bleiben
- Anklageverlesung / Vernehmung Angeklagter
- Aufruf
- Zeugenstuhl

Ablauf der Hauptverhandlung

- Frage nach Personalien / Beruf / Verwandtschaft z. Angeklagten
- Aufforderung Sachverhaltsschilderung / Aussagegegenstand
- ggf. Nachfragen durch Richter / StA / Verteidiger
- ggf. Aufforderung Beweismittel in Augenschein zu nehmen
- ggf. Sitzungsunterbrechung

Ablauf der Hauptverhandlung

- Entlassung durch Richter / Auslagen?
- Empfang Auslagenformular
- weitere Teilnahme an Gerichtsverhandlung als Zuhörer oder Verlassen des Saals

Regelung in §§ 226 ff. StPO

§ 178 GVG

(1) Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

Auftreten in der Hauptverhandlung

Ungebührliches Verhalten können sein:

- Unangemessene Kleidung
- Unaufgeforderte Wortbeiträge
- Sitzenbleiben, wenn das Gericht erstmalig den Saal betritt
- Fotografieren in der Hauptverhandlung
- ehrverletzendes Verhalten gegen Verhandlungsbeteiligte
- Lesen einer Zeitschrift oder Zeitung während der Verhandlung
- Klingeln eines Handys nur, wenn es wiederholt geschieht

Auftreten in der Hauptverhandlung

- sachlich bleiben
- auf den Punkt kommen
- nicht um den „heißen Brei“ herum.
Erinnerungslücken bekennen
- keine Rechtsurteile / keine Werturteile

Aussagegenehmigung

Grundsätzlich unterliegen Polizeibeamte vor Gericht denselben Regeln und Gesetzmäßigkeiten wie alle anderen Zeugen.

Aber ...

Aussagegenehmigung

Aussagegenehmigung für alles dienstlich
Wahrgenommene bei Polizeibeamten

Beamtenrechtliche Vorschriften und § 54
StPO

Aussagegenehmigung

§ 37 Beamtenstatusgesetz

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,

2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr.

Aussagegenehmigung

Einholen der Genehmigung ist Aufgabe des Gerichts, nicht des Beamten (RiStBV Nr. 68)

Ohne Genehmigung Strafbarkeit des Beamten nach § 353b StGB.

§ 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses)

Wer ein Geheimnis, das ihm als

1.

Amtsträger,

(...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Aussagegenehmigung

Bei Unklarheit, ob Frage durch Aussagegenehmigung gedeckt ist:

Frage zurückstellen lassen und Klärung bei Vorgesetzten herbeiführen

Verweigerung Aussagegenehmigung nur in sehr engen Grenzen:

- Nachteil für Wohl des Bundes o. eines Landes
- Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet

Erscheinungspflicht

Erscheinungspflicht bei jedem Termin. Andere dienstliche Verpflichtungen (Regeldienst, Fortbildungen etc.), Urlaube oder Dienstfrei grundsätzlich kein Grund für Nichterscheinen.

Ausnahme: Beamter ist bei akutem Einsatz unter Güterabwägung am Erscheinen gehindert.

Bei Verspätung im Saal bemerkbar machen

„Akademisches Viertelstündchen“

Erscheinungspflicht

Befreiung vom Termin nur durch Voranfrage rechtzeitig vor dem Termin.

Ablehnung durch das Gericht muss akzeptiert werden.

Terminfindung für Gerichte schwierig: Viele Beteiligte sind gleichzeitig zusammenzubekommen.

Bei erwartbarem Folgetermin: Rechtzeitiger Hinweis auf Verhinderung an das Gericht

Erscheinungspflicht

Bei unerlaubtem Fernbleiben:

- Ordnungsgeld
- und zumindest theoretisch:
Zwangsvorführung zum nächsten Termin
- Zugleich: Dienstpflichtverletzung / Disziplinarverstoß
- Auferlegung der Terminkosten (je nach Fall sehr hoch!)

Erscheinungspflicht

Lange Wartezeiten

Rücksichtnahme durch Vorladung deutlich nach
Terminbeginn

Absprache bei absehbarer langer Wartezeit:
„Kaffeepause“ oder Erreichbarkeit per Telefon

Wahrheitspflicht

Wahrheitspflicht, auch wenn

- Inhalt der Aussage für den Beamten oder die Polizei abträglich
- oder Ermittlungsziel gefährdet

Vertrauensvorschuss durch Gerichte und Staatsanwaltschaft.

Jeder Polizeibeamte sollte dies pflegen.

Wahrheitspflicht

Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO),
Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO)
auch für Polizeibeamte

Es darf nur in den engen gesetzlichen Grenzen
angewendet werden.

Aussage kann sich bei eigener strafrechtlicher
Belastung gegen den aussagenden Beamten
richten.

Wahrheitspflicht

Keine erfundenen „anonymen“ Hinweise

Keine Vertraulichkeitszusagen ohne StA-Beteiligung und gesetzliche Voraussetzungen

Strafrechtliche Verfolgung bei Falschaussagen

Erinnerung weg? Protokoll verlesen lassen

Wahrheitspflicht

§ 153 Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 154 Meineid

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Vorbereitung der Hauptverhandlung

Erinnerung schwindet, gerade bei dienstlicher „Massenware“

Polizist oft einziges entscheidendes Beweismittel

Ausschließlich die Wahrheit sagen / Fehlendes Wissen nicht durch Vermutungen ersetzen

Dienstliche Unterlagen einsehen: Anzeigen / Vernehmungen / Vermerke

Bei ganz kurzfristiger Ladung: Vorbereitungszeit erbitten

Spannungsfeld Verteidiger Polizeibeamter

Rechtsanwalt ist Organ der Rechtspflege (§1 BRAO) – Bindung an die Regeln der StPO

Strafverfolgungsorgane = neutral

Verteidiger = Parteivertreter

Konflikt: Wahrheitssuche versus Parteinahme

Aufgabe des Verteidigers u. a.: Fehlersuche in polizeilicher Arbeit

Mehrheitlich konfliktfreier Kontakt

Spannungsfeld Verteidiger Polizeibeamter

Aber: Bisweilen auch Konfliktverteidigung

Provokation (Inszenierungen) durch Anwälte, um Beamten unsachlich werden zu lassen

Ziel: Unprofessionelle Reaktionen

Nach Entlassung des Beamten Erörterung in dessen Abwesenheit

Immer um Deeskalation bemüht sein.

Verunsicherung:

„Mir scheint, Sie wollen sich nicht erinnern“

„Wollen Sie allen Ernstes erzählen, dass ...?“

Spannungsfeld Verteidiger Polizeibeamter

Fragen, die Fachkompetenz infrage stellen sollen

Einschüchterungsversuche durch Antrag auf
Protokollierung der Aussage d. Beamten („Festnageln“
– Straf- / Disziplinarverfahren)

Wohnort: Angabe des Dienstortes reicht (§ 68 StPO)

Fragen nach Vorbereitung auf Hauptverhandlung
wahrheitsgemäß beantworten

Spannungsfeld Verteidiger Polizeibeamter

- Keine Unterlagen mitnehmen, die über offizielle Akte hinausgehen
- Kein Zitieren aus nicht übersandten Aktenteilen / Handakten etc.
- Vertrauliche Hinweise
- Dienstlich in Erfahrung Gebrachtes
- Vertraulichkeitszusage (§ 96 StPO)